

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Marburg

Universitätsstraße 48 (PLZ 35037)
Telefon: (06421) 290 - 0
Telefax: (06421) 290 - 211

Postanschrift: StA b.d. LG Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg

2 Js 12373/03

Aktenzeichen
bitte stets angeben!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

☒ Nebenstelle

Datum

285

18.08.2004

Das Ermittlungsverfahren

gegen Christoph Günter Aschenbach

wegen Verleumdung und unterlassener Hilfeleistung

(Strafanzeige des/der Dr. Ulrich Brosa in Amöneburg vom 15.09.2004)

wird eingestellt (§ 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Gründe:

I.

Das Ermittlungsverfahren war bereits am 06.01.2004 mit folgender Begründung gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden:

„Gegen den Beschuldigten besteht hinreichender Tatverdacht, am 24.07.2002 eine Verleumdung zum Nachteil des Anzeigerstatters begangen zu haben, indem er im Internet öffentlich wider besseres Wissen Tatsachen behauptete, die geeignet waren, den Anzeigerstatter in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Der Beschuldigte kann aber aus Rechtsgründen für diese Tat nicht zur Verantwortung gezogen werden. Gemäß § 194 StGB wird die Verleumdung nur auf Antrag verfolgt. Die Antragsfrist beträgt gemäß § 77b StGB drei Monate nach Kenntnis von Tat und Täter. Der Anzeigerstatter hatte diese Kenntnis spätestens seit Dezember 2002. Der Strafantrag ging jedoch erst am 15.09.2003 bei der hiesigen Behörde ein.

Soweit der Anzeigerstatter dem Beschuldigten weiterhin eine unterlassene Hilfeleistung zur Last legt, indem er es unterließ, in der Nacht vom 11. auf den 12.05.2002 dem von mehreren, gesondert verfolgten, Personen körperlich angegriffenen Anzeigerstatter, dessen Nachbar er ist, zur Hilfe zu kommen oder die Polizei zu verständigen, liegen keine ausreichenden Beweismittel vor, die eine Verurteilung des Beschuldigten erwarten lassen. Er bestreitet, in der fraglichen Nacht zu Hause gewesen zu sein.

Das Gegenteil kann ihm nicht nachgewiesen werden. Der Anzeigerstatter hat ihn vor Ort nicht selbst wahrgenommen, auch sonstige Zeugen, die bestätigen könnten, daß der Beschuldigte anwesend war, sind nicht bekannt. Allein die Tatsache, daß er später im Internet eine - sachlich falsche - Darstellung des Geschehens abgegeben hat, genügt nicht, denn diese kann auf Hörensagen beruhen. Zudem müßte dem Beschuldigten, wenn er denn in seinem Haus gewesen wäre, nachgewiesen werden, daß er den betreffenden Vorfall auch tatsächlich mitbekommen hat. Auch dies ist nicht möglich.

Entgegen der irrigen Auffassung des Anzeigerstatters muß nicht der Beschuldigte nachweisen, daß er abwesend war oder die Tat nicht beobachtet hat, sondern die Strafverfolgungsbehörden den umgekehrten Sachverhalt.“

Auf die Beschwerde des Anzeigerstatters waren die Ermittlungen wieder aufgenommen worden.

Die Nachermittlungen haben jedoch wiederum keine genügenden Anhaltspunkte zur Erhebung der öffentlichen Klage ergeben, sondern die Feststellungen des ersten Einstellungsbescheides erhärtet.

II.

Es steht nunmehr fest, daß der Anzeigerstatter den Strafantrag mehr als drei Monate nach Kenntnis von Tat und Täter i.S.d. § 77b StGB gestellt hat.

Der Antragsberechtigte muß Kenntnis von der Tat haben. Alle Einzelheiten der Tat braucht er nicht zu kennen. Es reicht aus, wenn er von dem Vorgang in wesentlichen Teilen erfährt (BGH NJW 1999, 508 (509); Schönke/ Schröder, StGB, 26. Aufl. 2001, § 77b Rn. 6f.). Allein die Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt nicht (Tröndle/ Fischer, 52. Aufl. 2004, § 77b Rn. 4).

Außerdem muß der Antragsberechtigte Kenntnis vom Täter haben.

Kenntnis ist mehr als Verdacht und weniger als Gewißheit. Eine Vermutung oder ein bloßer Verdacht ist nicht geeignet, die Antragsfrist in Lauf zu setzen (RGSt 75, 298 (300), RGSt 45, 128 (129)). Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsberechtigte von der Tat einer bestimmten Person überzeugt ist (RGSt 45 a.a.O.). Zur Kenntnis gehört das Wissen von Tatsachen, die einen Schluß auf die wesentlichen Tatumstände und den Täter zulassen (RGSt 58, 202 (204)). Der Antragsberechtigte muss von der Tat und dem Täter so zuverlässige Kenntnis haben, dass er in der Lage ist, vom Standpunkt eines besonnenen Menschen aus zu beurteilen, ob er Strafantrag stellen soll (Schönke/ Schröder a.a.O. Rn 10 m.w.N.). Dabei ist zu beachten, daß auch der an Gewissheit nahe grenzende dringende Verdacht der zufälligen Kenntnis gleich zu erachten sind (RGSt 75, 298 (300)).

Der Täter muss dem Anzeigerstatter nicht dem Namen nach bekannt, allerdings individualisierbar sein (Bay NSTZ 1994, 86 m.w.N.).

Aus einem inzwischen zur Akte gelangten Schreiben vom 25.03.2003, welches der Anzeigerstatter an das Hessische Ministerium der Justiz gerichtet hatte, folgt zweifelsfrei, daß er bereits im Dezember 2002, spätestens jedoch an dem Datum des Schreibens, Kenntnis von Tat und Täter der gegen ihn gerichteten Verleumdung vom 24.07.2002 hatte. In dem Schreiben führt er aus:

„ (...) Nach dem 24. Juli 2002 glaubt Aschenbach, seine Entschuldigungen hätten gewirkt. Er wechselt erneut seine Identität und nennt sich von nun an Ortsdiener Fritz (bergpower29m@aol.com). Er verbreitet Unwahrheiten über mich, äußert Sympathie für diejenigen, welche meine Haustür eingeschlagen haben, und wiederholt dürrig verhüllt seine Morddrohungen. (...) 22. Dezember 2002: Dr. Dr. Habil. Richard Albrecht, Nöthener Straße 55, 53902 Bad Münstereifel entdeckt einen zwingenden Beweis für die Identität des Ortsdieners Fritz (bergpower29m@aol.com) mit Christoph Aschenbach (...) “

Wie das von ihm selbst verfaßte Schreiben vom 25.03.2003 belegt, hat der Anzeigerstatter sowohl in seinem Beschwerdeschreiben vom 16.02.2004, als auch in seiner eidlichen richterlichen Vernehmung vom 06.07.2004 bewußt die Unwahrheit gesagt, als er jeweils behauptete, erst im Juli 2003 sichere Kenntnis von der inhaltlichen Urheberschaft des Beschuldigten gehabt zu haben.

Der Anzeigerstatter hat den Sachverhalt zunächst auf eigene Faust „ausermittelt,..“ Dabei hat er die dreimonatige Strafantragsfrist verstreichen lassen. Die genaue Ermittlung ist jedoch Sache der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Der Anzeigerstatter muss lediglich angeben, wer – ggf. unter welchem Synonym – was gemacht hat. Dies ist ausreichend für die Kenntnis von Tat und Täter i.S.d. § 77b StGB.

III.

45

Die von ihm zu der Frage der Anwesenheit des Beschuldigten am Abend des 11.05.2002 benannte Zeugin Sabrina A. wurde am 06.07.2004 richterlich vernommen. Die inzwischen von dem Beschuldigten, ihrem Ehemann, getrennt lebende Zeugin gab an, der Beschuldigte sei in der Nacht vom 11. auf den 12.05.2002 nicht zu Hause gewesen. Sie selbst habe in jener Nacht Lärm vernommen, aber von dem Vorfall zum Nachteil des Anzeigerstatters nichts mitbekommen.

Anhaltspunkte dafür, daß die Zeugin die Unwahrheit gesagt haben könnte, um ihren getrennt lebenden Ehemann zu schützen, liegen nicht vor.

Das Ermittlungsverfahren war mithin erneut einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Dieses Rechtsmittel ist nicht gegeben, soweit das Verfahren wegen Verleumdung eingestellt worden ist.

Franosch
Staatsanwalt

Beglaubigt